



Statuten des Vereins Aids-Hilfe St.Gallen-Appenzell (AHSGA)

I. Grundlegende Bestimmungen

Artikel 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Unter dem Namen Aids-Hilfe St.Gallen-Appenzell (AHSGA) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein hat seinen Sitz in St.Gallen.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2: Vereinszweck

1. Die AHSGA (Verein und Fachstelle) setzt sich dafür ein, dass Personen in jedem Alter ihre Sexualität verantwortungsvoll, gesund und lustvoll leben können. Dabei legen wir ein besonderes Augenmerk auf die Prävention von sexuell übertragbaren Krankheiten. Die AHSGA setzt sich bei allen Tätigkeiten zum Ziel, das solidarische Denken und Handeln gegenüber Menschen mit sexuell übertragbaren Krankheiten zu fördern.
2. Die AHSGA definiert sich als führende regionale Fachstelle für Fragen der sexuellen Gesundheit und der Vermeidung von sexuell übertragbaren Krankheiten.
3. Aus dieser Zielsetzung ergeben sich die folgenden Hauptaufgaben:
 - Kundenorientierte agogische Bildungsarbeit und Prävention
 - Laufende Beobachtung und Analyse der fachlichen Situation sowie der epidemiologischen Entwicklung
 - Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Persönliche Prävention und Beratung
 - Unterstützung von Menschen mit sexuell übertragbaren Krankheiten
 - Führung einer regionalen Dokumentationsstelle
4. Sofern wichtige fachliche Gründe dafür sprechen, können auch überregionale Präventionsprojekte realisiert oder finanziell unterstützt werden.
5. Die AHSGA betätigt sich insbesondere in den strategischen Geschäftsfeldern der Aids-Hilfe Schweiz, wie sie in Art. 2 Abs. 1 ihrer Statuten festgehalten sind (*Anpassung von 2015*) sowie dem NAPS (Nationales Programm für sexuell übertragbare Infektionen) (*Anpassung von 2025*).

Artikel 3: Mitgliedschaft der Aids-Hilfe St.Gallen-Appenzell

Die Aids-Hilfe St.Gallen-Appenzell ist Mitglied der Aids-Hilfe Schweiz.

Artikel 4: Die finanziellen Mittel

1. Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:
 - a) Beiträgen der öffentlichen Hand
 - b) Spenden und Zuwendungen



- c) Mitgliederbeiträgen
- d) Anderweitigen Einkünften
- 2. Sie dürfen nur im Sinne des Vereinszweckes eingesetzt werden.
- 3. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 5: Fonds

- 1. Die AHSGA richtet einen Fonds ein, welcher der Unterstützung von Bestrebungen zur Selbsthilfe dient.
- 2. Die Details werden durch Reglemente bestimmt.

II. Mitgliedschaft

Artikel 6: Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden.
- 2. Die Aufnahme erfolgt auf Anmeldung durch den Vorstand. Der Aufnahmeentscheid kann an den Geschäftsleiter und ein Mitglied des Vorstandes delegiert werden.

Artikel 7: Ehrenmitgliedschaft

Natürliche Personen, die sich um die AHSGA besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Artikel 8: Gönnerschaft

Gönner/Gönnerin ist jede natürliche oder juristische Person, die den Verein mit regelmässigen Beiträgen unterstützt. Durch die Gönnerschaft werden keine Mitgliedschaftsrechte erworben.

Artikel 9: Mitgliederbeiträge

- 1. Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Betrag.
- 2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 10: Gönnerbeiträge

Die Gönnerbeiträge werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Artikel 11: Stimmrecht

- 1. Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied verfügt in der Mitgliederversammlung über eine Stimme.
- 2. Juristische Personen bestimmen zur Ausübung ihrer Rechte einen Vertreter/eine Vertreterin.
- 3. Kumulative Stimmabgabe ist nicht zulässig.

Artikel 12: Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Beitragspflicht bleibt bis Ende des Jahres bestehen.



Artikel 13: Ausschluss

1. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es trotz Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied unter Angabe von Gründen mit Zweidrittelmehrheit des Gesamtvorstandes ausschliessen.

III. Organisation

Artikel 14: Organe des Vereins

Organe der AHSKA sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsstelle
- d) Die Revisionsstelle

Artikel 15: Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 16: Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Jahresberichts
- b) Genehmigung der von der Revisionsstelle geprüften Rechnung
- c) Dechargeerteilung an den Vorstand
- d) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten/der Präsidentin
- e) Wahl der Ehrenmitglieder
- f) Beschluss von Statutenänderungen
- g) Antrag über den Ausschluss von Mitgliedern
- h) Wahl der Revisionsstelle für die Dauer von zwei Jahren
- i) Auflösung des Vereins

Artikel 17: Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.
2. Die Einladung an die Aktiv- und Ehrenmitglieder erfolgt schriftlich mindestens zehn Tage im Voraus und enthält die Traktandenliste.

Artikel 18: Die ausserordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung von ausserordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt auf Begehren des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten dies verlangen.
2. Ein entsprechendes Gesuch ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.



3. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung muss innert 30 Tagen nach Gesuchstellung stattgefunden haben.

Artikel 19: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5, maximal aus 11 Mitgliedern. (*Anpassung von 2016*)
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
3. Der Vorstand, mit Ausnahme des/der von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten/Präsidentin konstituieren sich selbst.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin mit Stichentscheid.

Artikel 20: Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
2. Der Vorstand ist verantwortlich für die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Jährliche Berichterstattung über die Vereinstätigkeiten und Bericht über die Vereinsrechnung.
4. Durchführung der an der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
5. Bestimmung der Zeichnungsberechtigten.
6. Entscheidung über die Verwendung der Gelder im Selbsthilfe-Fonds.
7. Aufsicht über die Geschäftsstelle.
8. Festsetzung der Entschädigungen der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unter Vorbehalt der dafür geltenden Reglemente.
9. Genehmigung des Budgets.
10. Beschaffung und Verwaltung der finanziellen Mittel.
11. Erlass von Reglementen.

Artikel 21: Die Geschäftsstelle

1. Am Sitz der AHSGA wird eine Geschäftsstelle geführt. Sie besteht aus einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin und den erforderlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen.
2. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird vom Vorstand angestellt, der Rechte und Pflichten durch einen Arbeitsvertrag festlegt.
3. Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen werden vom Vorstand auf Antrag des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin mit Arbeitsvertrag angestellt.
4. Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte.
5. Die Geschäftsstelle führt die Rechnung der AHSGA.

Artikel 22: Die Revisionsstelle

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren eine Revisionsstelle.
2. Diese prüft Rechnung und Buchführung und legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor.



IV. Statutenänderung

Artikel 23:

Diese Statuten können von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden.

V. Auflösung

Artikel 24:

1. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten kann die AHSGA auflösen.
2. Ein allfälliger Liquidationserlös geht an steuerbefreite Organisationen mit ähnlichen Zielen, vorbehalten bleibt die Rückerstattung von Subventionen. (*Anpassung von 2015*)

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 25:

Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Artikel 26:

Diese Statuten sind von der ordentlichen Mitgliederversammlung der AHSGA am 26. Mai 2025 angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 11. Dezember 2001.